

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Rat vom 22.09.2022	153
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier – Tag der deutschen Einheit	153
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Vincenzo Arcerito	153
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Dumitru Ionut Dumitru	153
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Norman Beck	153
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 28.09.2022	153
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 28.09.2022	154
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Neufassung der Verordnung vom 28.09.2022 über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif – vom 10.10.2022 mit I. Nachtrag vom 17.12.2019	154
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	155
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Marco Schröder	156
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Landschaftsplan der Stadt Hagen – 11. Landschaftsplanänderung Hier: Beschluss zur 11. Landschaftsplanänderung – vereinfachtes Verfahren nach § 20 (2) LNatSchG NRW zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz Beschluss nach § 20 (2) LNatSchG NRW i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung NRW	156

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 22.09.2022 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 05.10.2022 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hagen, 29.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier

Wegen des Feiertages am 03. Oktober 2022 (Tag der deutschen Einheit) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier-tonnen

von Montag,	03. Oktober	auf Dienstag,	04. Oktober
von Dienstag,	04. Oktober	auf Mittwoch,	05. Oktober
von Mittwoch,	05. Oktober	auf Donnerstag,	06. Oktober
von Donnerstag,	06. Oktober	auf Freitag,	07. Oktober
von Freitag,	07. Oktober	auf Samstag,	08. Oktober

Hagen, 21.09.2022 i. V. Sasse
(Bereichsleiter)
Unterseher-Herold
(Geschäftsführer)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Vincenzo Arcerito, wohnhaft: „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.09.2022, Aktenzeichen 55/712A – 37672/49751/36073 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dumitru Ionut Dumitru, wohnhaft: „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.09.2022, Aktenzeichen 55/712A – 56402 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Norman Beck, zuletzt wohnhaft: Emiliensplatz 12, 58097 Hagen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige vom 28.09.2022, Aktenzeichen 55/711B-40467.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Loock, Zimmer D. 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 28.09.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch VO vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 22.09.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Frühjahrsbauernmarktes am 09.10.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen: Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 17.02.2022 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 28.09.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die
Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen –
Hohenlimburg vom 28.09.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch VO vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 22.09.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Frühjahrsbauernmarktes am 06.11.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen: Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 17.02.2022 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 28.09.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Neufassung der Verordnung vom 28.09.2022 über Preise für die
Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als
Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif – vom
10.10.2022 mit I. Nachtrag vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), hat der Rat der Stadt Hagen am 22.09.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxiunternehmen als auch den Taxifahrern.

§ 2

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Stadtgebiet Hagen. In diesem Gebiet gilt der nachstehende Tarif. Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen der freien Vereinbarung.
- (2) Der Grundpreis beträgt einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 3,70 €, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen 3,90 €. Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,70 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,90 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,70 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,90 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.
- (3) Für den ersten bis dritten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzt gefahrene Strecke von 37,04 m werktags tagsüber (06.00

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Uhr bis 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1.-3. Kilometer = 2,70 €), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzt gefahrene Strecke von 34,48 m auf 0,10 € (1.-3. Kilometer = 2,90 €) festgesetzt. Ab dem 4. Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzt gefahrene Strecke von 45,45 m werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1 km = 2,20 €), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzt gefahrene Strecke von 40 m auf 0,10 € (1 km = 2,50 €) festgesetzt. Die Anfahrt zum Bestellort wird im Stadtgebiet nicht vergütet; der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis analog zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Fahrpreisen berechnet.
- (5) Wird die Fahrt aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 zu zahlen.

§ 3

Die Beförderung von Handgepäck wird nicht berechnet. Die Gebühr für den Kofferservice von der Wohnungstür bis zum Bahnsteig oder zurück beträgt 5,00 €. Zum Transport von zusätzlichen Gütern (z. B. Kühlschrank, Fernsehgerät, Möbel usw.) mit Hilfe des Fahrers beim Ein- und Ausladen bzw. wenn der Laderaum extra für diesen Transport verändert werden muss, beträgt der Zuschlag 5,00 €. Der Zuschlag von 5,00 € für Großraum- und Kombifahrzeuge aus § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt und kann zusätzlich erhoben werden. Die Beförderung von Hunden, Katzen sowie Kleintieren ist zuschlagsfrei. Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4

Für die Wartezeit ab der 1. Minute wird ein Preis von 42,00 €/Stunde (0,70 € pro angefangene Minute) erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 6

- (1) Sondervereinbarungen für Pflichtfahrbereich sind zulässig unter Beachtung der Vorschriften des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz. Sie sind vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigungsbehörde (Oberbürgermeister/ Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen) zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Sonderfahrten, wie Hochzeits-, Beerdigungsfahrten u. ä., für die die Fahrzeuge besonders hergerichtet werden müssen, unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 7

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist

§ 9

Diese Verordnung tritt zum 10.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif- vom 02.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Verordnung vom 28.09.2022 über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif – vom 02.12.2019 mit l. Nachtrag vom 17.12.2019 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

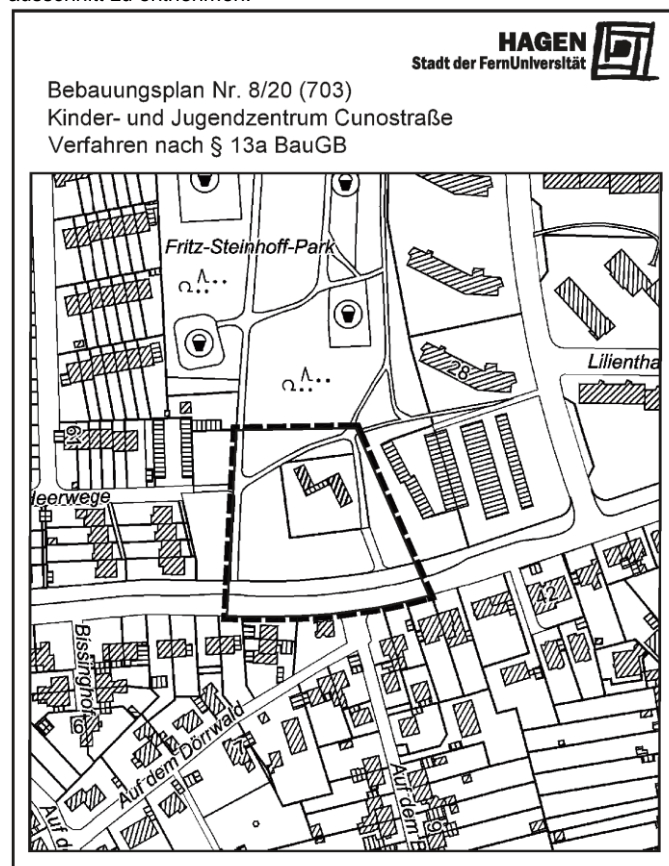
Hagen, 28.09.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte mit

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

angeschlossenem Jugendzentrum und einer Begegnungsstätte zu schaffen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10.10.2022 bis einschließlich 10.11.2022

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Es besteht die Gelegenheit, Äußerungen und Erörterungen (Stellungnahmen) vorzutragen oder schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter den genannten Kontaktmöglichkeiten abzugeben.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist zurzeit nur nach vorheriger terminlicher Absprache möglich. Melden Sie sich bitte im Vorfeld bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 207-3098 oder E-Mail-Adresse: marc.hoehner@stadt-hagen.de an. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger*innen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Die aktuellen Zugangsbeschränkungen können Sie den Aushängen am Haupteingang entnehmen und im Internet unter folgendem Link einsehen: [www.hagen.de / Leben in Hagen](http://www.hagen.de/Leben%20in%20Hagen) / Infos zum Coronavirus / Regeln in Hagen.

Innerhalb des öffentlichen Teilnahmeverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung am Verfahren aufgerufen.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: [www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bauungspläne](http://www.hagen.de/Hagen-A-Z/B/Bauungspläne) im Verfahren.

– Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 28.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marco Schröder, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Jungferweg 5, 82467 Garmisch-Partenkirchen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Hagen vom 23.09.2022, Aktenzeichen 55/711A - 24857/24856.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Landschaftsplan der Stadt Hagen – 11. Landschaftsplanänderung
Hier: Beschluss zur 11. Landschaftsplanänderung – vereinfachtes Verfahren nach § 20 (2) LNatSchG NRW zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz
Beschluss nach § 20 (2) LNatSchG NRW i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung NRW

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die 11. Landschaftsplanänderung, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist, bestehend aus dem textlichen Änderungsentwurf für den Festsetzungsteil einschließlich der in grau unterlegten Erweiterungen gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Die 11. Landschaftsplanänderung wurde gemäß § 18 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Naturschutzbehörde – angezeigt. Mit Verfügung vom 28. Juni 2022 (AZ 51.01.08-003) hat die höhere Naturschutzbehörde keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 11. Landschaftsplanänderung kann gem. § 19 LNatSchG NRW beim Umweltamt Hagen, untere Naturschutzbehörde, Zimmer C. 908 (9. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Wegen der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten bestimmten Regeln zu unterwerfen. Zuständig dafür ist die Stadt Hagen eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. In den Dienstgebäuden der Stadt Hagen gilt eine Maskenpflicht. Alle Personen, die Einsicht nehmen wollen, werden gebeten, vor Akteneinsicht Kontakt mit der Stadt Hagen (Frau Susanne Müller, Tel.: 02331 – 207 5898) aufzunehmen.

Die 11. Landschaftsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Hagen zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz

Festsetzungsteil

Seite 118 5. Ordnungswidrigkeiten

Der Abschnitt 5. Ordnungswidrigkeiten wird gestrichen und wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile getroffenen Ver- oder Gebote verstößt.

Gem. § 77 Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ferner ordnungswidrig, wer:

a) entgegen § 50 Abs. 3 LNatSchG NRW die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,

b) entgegen § 50 Abs. 4 LNatSchG NRW Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50 Abs. 2 oder 3 LNatSchG NRW zum Verwechseln ähnlich sind.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 LNatSchG NRW geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann dabei gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- Seite 125 1.1
NATURSCHUTZGEBIETE
1.1.1.
ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE
I. Verbote
Das Verbot Nr. 16 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
16. Das Kälken und Düngen der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.
- Seite 126 Verbot Nr. 18 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
18 a Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweidet und nachzusäen.
18 b. Mehr als zwei Schnitte pro Jahr auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gemäß Biotoptypenkartierung NRW durchzuführen. Unberührt hiervon sind Flächen im Eigentum der Stadt Hagen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).
Erläuterungen:
Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.
- Seite 126 Verbot Nr. 19 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
19. Weiden nachzusäen oder diese als Wiese zu nutzen. Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.
Erläuterungen:
Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.
- Seite 127 Verbot Nr. 22 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern;
Erläuterungen:
Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.
unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung nachgewiesener starker Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Seite 131 II. Gebote
Nach Gebot Nr. 11 werden neu aufgenommen:
Gebote, die vor allem die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen
12. Anzeigeverfahren für Kälken und Düngen
Das Kälken sowie das Düngen mit N-haltigen Düngemitteln ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Bedarf ist z. B. durch eine Bodenanalyse nachzuweisen.
Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;
Erläuterungen:
Die Ziele der Maßnahme sind die Einstellung des auf den jeweiligen Standort angepassten Ziel-pH-Wertes und der Gehaltsklasse B der Nährstoffe im Boden gemäß Düngeverordnung unter Berücksichtigung und Förderung der im Boden lebenden Mikroorganismen sowie die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Düngung und Kalkung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.
unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Bewirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.
13. Anzeigeverfahren für ersten Mahdtermin und Schnitthäufigkeit
Der erste Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte pro Jahr sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;
Erläuterungen:
Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Mahd zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.
unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Bewirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.
14. Anzeigeverfahren für Beweidungsdichte und -zeitraum
Die Beweidungsdichte (GVE/ha) und der Beweidungszeitraum sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;
Erläuterungen:
Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Weideflächen durch eine angepasste Beweidung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.
unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Bewirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.
- Seite 156 1.1.2
BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN NATURSCHUTZGEBIETE
1.1.2.5
Naturschutzgebiet "Lenneae Kabel"
Verbot a) entfällt
- Seite 156 Verbot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
b) einen 20 m breiten Grünlandstreifen parallel zum Ufer-saum ganzjährig zu beweidet

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- Seite 165 1.1.2.7
Naturschutzgebiet "Ehemaliger Yachthafen Harkortsee"
Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
b) Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland
- Seite 171 1.1.2.9
Naturschutzgebiet "Lenneaeue Berchum"
Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
d) extensive Wiesennutzung durch Mahd
- Seite 174 1.1.2.10
Naturschutzgebiet "Unteres Wannebachtal"
Gebot g) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
g) extensive Nutzung der Wiesen auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen
- Seite 176 1.1.2.11
Naturschutzgebiet "Oberes Wannebachtal"
Gebot e) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
e) extensive Nutzung der Wiesen auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen
- Seite 183 1.1.2.13
Naturschutzgebiet "Hardt"
Gebot e) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
e) extensive Pflege des Magerrasens nördlich "Langenstück" durch Mahd
- Seite 192 1.1.2.16
Naturschutzgebiet "Lange Bäume"
Gebot f) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
f) extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Milchenbachtal und Umwandlung der Pferdeweide in extensiv genutztes Grünland
- Seite 199 1.1.2.19
Naturschutzgebiet "Steltenberg"
Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
b) Umwandlung der waldfreien Bereiche in der "Strunkschlenke" in eine extensiv genutzte Wiese
- Seite 314 1.4
GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
1.4.1
ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
I. Verbote
Verbot Nr. 16 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
16. Das Kälken und Düngen der Gewässer sowie das Anfütern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.
- Seite 315 Verbot Nr. 18 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
18 a. Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweidern und nachzusäen.
18 b. Mehr als zwei Schnitte pro Jahr auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gemäß Biotoptypenkartierung NRW durchzuführen. Unberührt hiervon sind Flächen im Eigentum der Stadt Hagen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).
Erläuterungen:
Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleich-
- mäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.
- Seite 315 Verbot Nr. 19 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
19. Weiden nachzusäen oder diese als Wiese zu nutzen. Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.
Erläuterungen:
Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.
- Seite 316 Verbot Nr. 22 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern.
Erläuterungen:
Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.
- Seite 322 II. Gebote
Nach Gebot Nr. 11 werden neu aufgenommen:
Gebote, die vor allem die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen
12. Anzeigeverfahren für Kälken und Düngen
Das Kälken sowie das Düngen mit N-haltigen Düngemitteln ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Bedarf ist z. B. durch eine Bodenanalyse nachzuweisen.
Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;
Erläuterungen:
Die Ziele der Maßnahme sind die Einstellung des auf den jeweiligen Standort angepassten Ziel-pH-Wertes und der Gehaltsklasse B der Nährstoffe im Boden gemäß Düngeverordnung unter Berücksichtigung und Förderung der im Boden lebenden Mikroorganismen sowie die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Düngung und Kalkung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.
unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Bewirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.
13. Anzeigeverfahren für ersten Mahdtermin und Schnitthäufigkeit
Der erste Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte pro Jahr sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;
Erläuterungen:
Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Mahd zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Bewirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

14. Anzeigeverfahren für Beweidungsdichte und -zeitraum
Die Beweidungsdichte (GVE/ha) und der Beweidungszeitraum sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Weideflächen durch eine angepasste Beweidung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Bewirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

Seite 327 1.4.2
BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN
GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
1.4.2.4

Geschützter Landschaftsbestandteil "Bachaue Steinberg"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

a) die extensive Pflege der Wiesenau durch Mahd und Abtransport des Mähgutes; in Teilbereichen kann die Pflege auch durch eine extensive Beweidung erfolgen,

Seite 333 1.4.2.11

Geschützter Landschaftsbestandteil "Birkenbach"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

b) extensive Pflege der Wiesenfluren durch Mahd und

Seite 335 1.4.2.13

Geschützter Landschaftsbestandteil "Knippschildbachtal"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

a) die extensive Wiesennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder durch extensive Beweidung unter Ausschluss der sehr feuchten Bereiche,

Seite 337 1.4.2.14

Geschützter Landschaftsbestandteil "Fleyer Bach"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

c) extensive Pflege der gehölzfreien Uferflächen durch Mahd oder durch Beweidung unter Ausschluss der sehr feuchten Bereiche.

Seite 339 1.4.2.17

Geschützter Landschaftsbestandteil "Kleingewässer Tiefendorfer Straße"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

a) die Mahd des 5 m breiten Ufersaumes und Abtransport des Mähgutes.

Seite 342 1.4.2.21

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet 'In der Halle'"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) abschnittsweise Pflege der Brachflächen im Spätsommer im dreijährigen Turnus und extensive Pflege der Wiesenfluren durch Mahd.

Seite 349 1.4.2.28

Geschützter Landschaftsbestandteil "Elsebachgrund"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

c) extensive Wiesennutzung der nassen Grünlandbereiche und Abtransport des Mähgutes

Seite 359 1.4.2.38

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hopfengarten"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) extensive Wiesennutzung der Sumpfdotterblumenwiese durch Mahd und Abtransport des Mähgutes und

Seite 362 1.4.2.41

Geschützter Landschaftsbestandteil "Tümpel Kronocken"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

c) extensive Grünlandnutzung durch Mahd.

Seite 366 1.4.2.46

Geschützter Landschaftsbestandteil "Wäldchen Remberg"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

c) extensive Wiesennutzung durch Mahd und

Seite 374 1.4.2.56

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Buntebach"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

a) extensive Wiesennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes.

Seite 381 1.4.2.63

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Aske"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

b) extensive Pflege der Feuchtwiesen durch Mahd.

Seite 382 1.4.2.64

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Stall"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

b) extensive Pflege des Feuchtgrünlandes durch Mahd.

Seite 395 1.4.2.79

Geschützter Landschaftsbestandteil "Leitmecke"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

c) extensive Pflege des Grünlandes durch Mahd oder durch Beweidung unter Ausschluss der nassen Bereiche (Abzäunung) und

Seite 398 1.4.2.82

Geschützter Landschaftsbestandteil "Teichanlage Brechtefeld/Kalthausen"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung unter Ausschluss nasser Bereiche.

Seite 399 1.4.2.83

Geschützter Landschaftsbestandteil "Helbecke"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

a) die extensive Pflege der Quellwiese durch Mahd und

Seite 402 1.4.2.87

Geschützter Landschaftsbestandteil "Rumscheid"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- b) die extensive Pflege der feuchten Wiesenbereiche durch Mahd und Abtransport des Mähgutes.

Seite 402 1.4.2.88

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Niggenbölling"

Verbot a) entfällt

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- a) die extensive Nutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes und

Seite 411 1.4.3

Streuobstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- d) Pflege des Grünlandes, d.h.:

- Der Unterwuchs unter den Hochstämmen (Wiese, Weide) kann durch Beweidung mit Schafen und Rindern oder durch Mahd genutzt werden. Das Mähgut muss abgefahren werden oder kann auf den Baumscheiben als Mulch (max. 10 cm dicke Schicht) erhalten bleiben.

Erläuterungen:

Bei Beweidung sind die Bäume vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (s. zusätzliches Verbot a).

Seite 412 Einschränkungen der Ver- und Gebote

4. entfällt

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Landschaftsplanänderung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser 11. Landschaftsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 26.09.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

FWGH Fley-Halden-Herbeck Außenanlagen, Regenrückhaltebecken, Grundleitungen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.10.2022
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYKL

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

„Soziale Stadt Wehringhausen“: Fortsetzung in 2023

29. September 2022 – Gute Nachrichten für Wehringhausen: Der Durchführungszeitraum für das Programm „Soziale Stadt Wehringhausen“ wird um ein Jahr verlängert und unterstützt den Stadtteil damit auch im Jahr 2023. Für die Finanzierung ruft die Stadt Hagen noch vorhandene Landesmittel aus den Vorjahren ab. Im Verfügungsfonds stehen für das kommende Jahr insgesamt 20.000 Euro für Projekte im Stadtteil zur Verfügung. Die Verlängerung hat der Verwaltungsvorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen.

Was bedeutet das für Wehringhausen?

Durch den verlängerten Durchführungszeitraum können viele laufende Projekte fortgeführt werden. Die vorliegenden Anträge für das beliebte Hof- und Fassadenprogramm werden weiter umgesetzt und die Projekte aus der Stadteilkonferenz von März 2022 werden bearbeitet. Das Quartiersmanagement Wehringhausen, Lange Straße 22, kann seine Arbeit ebenfalls weiterführen. Hierfür stehen für 2023 eineinhalb Stellen zur Verfügung. Maik Schumacher ist weiterhin Ansprechpartner vor Ort und wird von einer studentischen Hilfskraft der S-T-E-R-N GmbH - NRW tatkräftig unterstützt.

Die Tunnelaufweitung am Bodelschwinghplatz hin zur Augustastraße wird unabhängig von der Verlängerung fortgeführt. Hier entstehen ein Atrium sowie eine Rampeanlage für mobilitätseingeschränkte Personen.

Neben den verschiedenen Projekten ist die Hauptaufgabe in 2023, die vorhandenen Netzwerkstrukturen in Wehringhausen weiter zu stärken und damit verschiedene lokale Akteurinnen und Akteure zusammenzubringen. Ziel ist es, dass die vielfältigen örtlichen Gemeinschaften dank der Vorarbeit des Programms in Zukunft auch selbstständig Projekte entwickeln und realisieren können und das Programm „Soziale Stadt Wehringhausen“ den Stadtteil nachhaltig bereichert.

Waste Watcher kontrollieren achtlos weggeworfene Zigaretten

29. September 2022 – 37 achtlos weggeworfene Zigaretten im öffentlichen Raum: Das ist das Ergebnis einer Schwerpunktkontrolle der Waste Watcher in der vergangenen Woche.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in zivil unterwegs und haben die Bushaltestellen am Hauptbahnhof und die Bushaltestellen am Sparkassen-Karree überwacht. Die Verursacherinnen und Verursacher müssen nun mit einem Bußgeld in Höhe von 100 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen in Höhe von 28,50 Euro rechnen. Wird die Zigarette trotz Aufforderung nicht von der entsprechenden Person aufgehoben und korrekt entsorgt, kommt neben dem Bußgeld ein Gebührenbescheid in Höhe von 30 Euro für die Müllentsorgung hinzu. Das Team klärte die Betroffenen zudem darüber auf, dass achtlos weggeworfene Zigaretten nicht nur zu einem unsauberen Stadtbild beitragen, sondern auch eine Gefahr für das Grundwasser darstellen können. Eine einzelne Zigarette kann rund 1.000 Liter Wasser mit Nikotin verseuchen und damit den Lebensraum für Mensch und Tier vergiften.

Im Rahmen der Kontrollen fielen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Kioskbetriebe auf, bei denen entgegen der Gebietsordnung der Stadt Hagen keine Mülleimer vorhanden waren. Die Aufforderung der Waste Watcher, entsprechende Mülleimer aufzustellen, setzten die Betreiber unmittelbar um.

Ordnungsamt nimmt Hinweise entgegen

Bei den Waste Watchern handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Hagen sowie des Hagener Entsorgungsbetriebs (HEB), die gemeinsam im Stadtgebiet illegale Müllablagerungen sowie deren Verursacherinnen und Verursacher ermitteln. Hinweise und Mängel für die Waste Watcher nimmt das Ordnungsamt der Stadt Hagen über den Mängelmelder auf der Internetseite www.hagen.de, per E-Mail an ordnungsamt@stadt-hagen.de oder unter Telefon 02331/207-3333, 02331/207-4859 und 02331/207-4883 entgegen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de